

**niedersächsischer**  
**musikverband e.V.**



in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.  
Mitglied im Landesmusikrat Niedersachsen e.V.

**Aufnahmeprüfungen der**  
**Qualifikationsstufe C**  
**in der Blasmusik und Spielleutemusik**  
**– Verbindliche Rahmenvorgaben –**

Gültig ab November 2008

---

Herausgeber:

Niedersächsischer Musikverband e. V. (NMV)  
Geschäftsstelle  
Osnabrücker Straße 21  
49170 Hagen a. T. W.  
[www.nds-musikverband.de](http://www.nds-musikverband.de)

Verantwortlich für Inhalt und Layout:

Landesmusikdirektor Blasmusik  
Torsten Ellmann  
Bachstraße 2  
49661 Cloppenburg

## An alle Verantwortlichen in den Kreisverbänden!

**Diese Ausführungen gelten sowohl für die Quereinsteiger nach §9, als auch für die Absolventen bisheriger C1-Kurse nach §11 der Rahmenordnung C und sind für den Ausrichter verbindlich.**

Die Aufnahmeprüfung soll dazu dienen, dass die zukünftigen Lehrgangsteilnehmer zum einen nachweisen, dass sie den Unterrichtsstoff des Vorlehrgangs beherrschen und zum anderen, dass ein erfolgreicher Abschluss des angestrebten Moduls zu erwarten ist. Der Bewerber muss hierzu theoretische und praktische Fähigkeiten nachweisen.

Die Verantwortlichen der Fachbereiche Blasmusik und Spielleutemusik des NMV haben wie in den vergangenen Jahren vollstes Vertrauen zu den von den Kreisverbänden ausgewählten Lehrgangslleitern, weshalb die korrekte Durchführung sowie die Qualität der Aufnahmeprüfung in alleiniger Verantwortung des Lehrgangslleiters liegt. Die Landesmusikdirektoren legen für jeden Lehrgang einzeln die Zuständigkeit fest. Dieser Landesmusikdirektor ist damit alleiniger Ansprechpartner für den Ausrichter/Lehrgangslleiter.

Der Quereinstieg bedarf nach §9 Absatz 1 einer ausführlichen schriftlichen Bewerbung mit Begründung unter Beifügung der erforderlichen Nachweise. Für Inhaber der C1-Qualifikation reicht der Abschlussnachweis als Begründung (§11, Absatz 1). Die Begründung/en ist/sind dem zuständigen Landesmusikdirektor gesammelt zuzuleiten, der nach Prüfung der Unterlagen die Zulassung/en zur Aufnahmeprüfung erteilt oder ggf. ablehnt. Im letzteren Fall wird vorher Rücksprache mit dem Lehrgangslleiter gehalten.

Die Prüfungsinhalte sind nach §9 Absatz 2 mit den Landesmusikdirektoren abzusprechen. Maßgeblich für das Basismodul ist die Besondere Prüfungsordnung D3 und für die Aufbaumodule die Besondere Prüfungsordnung des Basismoduls, wobei jeweils nicht der volle Umfang Prüfungsgegenstand ist. Zum einen liegt dies darin begründet, dass die Aufnahmeprüfung nicht die Prüfung des Vorlehrgangs ersetzt, sondern den erfolgreichen Abschluss des angestrebten Lehrgangs erkennen lassen soll. Zum anderen soll dadurch die Prüfung in Umfang und Organisation leichter zu handhaben sein. Der Kreisverband legt fest, ob ein Vorbereitungslehrgang auf die Aufnahmeprüfung durchgeführt wird. C1-Qualifikanten brauchen zur Aufnahmeprüfung C-Ausbilder nur die Klausuren Musiktheorie/Gehörbildung zu absolvieren; das Instrumentalspiel entfällt.

Die Aufnahmeprüfung wird vom Lehrgangslleiter ohne Beisein eines Landesmusikdirektors verantwortlich abgenommen. Bei der Prüfung sollte neben dem Lehrgangslleiter auch ein Vertreter des Kreisverbandes als Beisitzer anwesend sein. Eine Benotung gemäß §15 Rahmenordnung ist nicht sinnvoll, da die Prüfung keine Abschlussprüfung ersetzt. Vielmehr soll dem zukünftigen Lehrgangsteilnehmer signalisiert werden, wo noch Handlungsbedarf besteht.

Die Aufnahme Klausuren (Musiklehre, Gehörbildung) müssen bei der Prüfung des späteren Lehrgangs zur Einsicht vorliegen. §5 der Rahmenordnung (Prüfungsunterlagen) kommt nicht zur Anwendung, die Klausuren verbleiben beim Ausrichter. Für interne Sammlungszwecke stellen Sie uns bitte ein Exemplar der unausgefüllten Klausuren zur Verfügung.

Die Bemessung der Leistung erfolgt in drei Stufen:

Stufe A: Anforderung erfüllt

Stufe B: Anforderung nicht erfüllt. Defizite sind bis zum Lehrgangsbeginn zu beheben.

Stufe C: Anforderung nicht erfüllt. Defizite sind bis zum Lehrgangsbeginn nicht zu beheben.

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsbereichen die Stufe A erreicht wurde. Auch wenn keine Benotung erfolgt, ist zu beachten, dass gemäß §8 Absatz 3 und 4 in den Prüfungen zum Aufbaumodul Ausbilder im Instrumentalspiel und zum Aufbaumodul Dirigent in der Ensembleleitung mindestens eine gute Leistung bescheinigt werden muss.

Wenn in einem der Prüfungsbereiche die Stufe B vergeben wird, ist eine Teilnahme am Lehrgang nach einem Gespräch mit dem Lehrgangslleiter möglich, in welchem dem Bewerber mitgeteilt wird, welche Defizite auszugleichen sind. Hier ist zu verabreden, ob und wie eine erneute Kontrolle erfolgen soll. Deshalb ist die Aufnahmeprüfung mit ausreichendem Abstand zum Lehrgang durchzuführen.

Wenn in einem der Prüfungsbereiche die Stufe C vergeben wird, ist eine Teilnahme am Lehrgang ausgeschlossen.

Im Anschluss an die Prüfung gibt der Lehrgangslleiter dem zuständigen Landesmusikdirektor zu jedem einzelnen Bewerber aufgrund seiner Einzelergebnisse eine Empfehlung. Dies geschieht mit dem beiliegendem Formular. Auf dieser Grundlage treffen die Landesmusikdirektoren im Einvernehmen offiziell eine Entscheidung über die Zulassung. In der Regel können Sie davon ausgehen, dass wir Ihrer Empfehlung folgen werden.

Der Lehrgangslleiter erhält für die Unterlagen des Kreisverbandes eine offizielle Zulassung der Bewerber. Hierzu bitte die Mailadresse angeben, an die die Datei als PDF geschickt werden soll.

## Folgende Inhalte sind verbindlich festgelegt (Minimalanforderung)

### AUFNAHMEPRÜFUNG ZUM BASISMODUL C-STIMMFÜHRER

#### Instrumentalspiel

Prüfungsform: Vortrag eines Selbstwahlstückes und Blattspiel aus der Mittelstufe  
Schlagwerker haben Rudiments nach Ansage auf der Kleinen Trommel und ein Selbstwahlstück auf Kleiner Trommel, Drum-Set, Pauken oder Stabspiele zu zeigen. Das Blattspiel erfolgt in einem nicht gezeigten Bereich im Schwierigkeitsgrad der Mittelstufe (Ausnahme Stabspiel: Schwierigkeitsgrad Unterstufe). Das Selbstwahlstück sollte dem Schwierigkeitsgrad 3,5-4,5 oder Einstufung „schwer“ entsprechen. Dauer: 5-10 Minuten

#### Gehörbildung/Musiktheorie

Prüfungsform: Eine Klausur in Musiktheorie und eine Klausur in Gehörbildung. Die Klausuren können auch direkt hintereinander geschrieben werden. Dauer: insgesamt 2 Stunden

Musiktheorie: Grundbegriffe der Ornamentik, Akkordsymbolschrift, Drei- und Vierklänge mit Umkehrungen, leitereigene Dreiklänge, Intervalle, Transpositionen, Instrumentenkunde

Gehörbildung: einstimmiges Rhythmusdiktat, Intervalldiktat bis zur Oktave sukzessiv, einstimmiges tonales Melodiediktat

### AUFNAHMEPRÜFUNG ZUM AUFBAUMODUL C-AUSBILDER

**Instrumentalspiel** (Achtung: Für C1-Qualifikanten entfällt das Instrumentalspiel!)

Prüfungsform: Vortrag eines Solowerkes auf dem Hauptinstrument.

Schlagwerker haben zwei der vier Bereiche Kleine Trommel, Drum-Set, Pauken oder Stabspiele zu zeigen. Das Prüfungsrepertoire sollte dem Schwierigkeitsgrad M2 der Instrumentallehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen entsprechen. Dauer: 5-10 Minuten

**Ensembleleitung** entfällt, da das Aufbaumodul Ausbilder angestrebt wird.

#### Gehörbildung/Musiktheorie

Prüfungsform: Eine Klausur in Musiktheorie und eine Klausur in Gehörbildung. Die Klausuren können auch direkt hintereinander geschrieben werden. Dauer: insgesamt 2 Stunden

Musiktheorie: Tonleitern, Drei- und Mehrklänge, die erweiterte Kadenz, Transpositionen

Gehörbildung: Intervalle, ein- bis zweistimmige tonale Melodiediktate, Akkorde, ein- bis zweistimmige Rhythmusdiktate

**Musikgeschichte** kann entfallen.

### AUFNAHMEPRÜFUNG ZUM AUFBAUMODUL C-DIRIGENT

**Instrumentalspiel** entfällt, da das Aufbaumodul Dirigent angestrebt wird.

#### Ensembleleitung

Prüfungsform: Leitung einer Stimm- oder Registerprobe mit einem Selbstwahlstück des Teilnehmers, das mindestens dreistimmig gesetzt sein muss; Besetzung und Zusammenstellung des Registers sind frei wählbar. Dauer: 15 Minuten

Der geplante Probenverlauf ist schriftlich vorzulegen. Dabei sind besonders zu berücksichtigen:

- Struktur und Stil des zu erarbeitenden Werkes
- Darstellung spezieller musikalischer Zusammenhänge
- Methodisches Vorgehen

#### Gehörbildung/Musiktheorie

Prüfungsform: Eine Klausur in Musiktheorie und eine Klausur in Gehörbildung. Die Klausuren können auch direkt hintereinander geschrieben werden. Dauer: insgesamt 2 Stunden

Musiktheorie: Tonleitern, Drei- und Mehrklänge, die erweiterte Kadenz, Transpositionen

Gehörbildung: Intervalle, ein- bis zweistimmige tonale Melodiediktate, Akkorde, ein- bis zweistimmige Rhythmusdiktate

**Musikgeschichte** kann entfallen.

# Aufnahmeprüfung C

## für Quereinsteiger und C1-Qualifikanten

gemäß §8, §9 und §11 der Rahmenordnung C

(Die Durchführung ist mit dem zuständigen Landesmusikdirektor vorher abzusprechen.)

niedersächsischer  
musikverband e.V.



In der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.  
Mitglied im Landesmusikrat Niedersachsen e.V.

Kreisverband

Ausbildungsstätte

Prüfer (Lehrgangsleiter)

Prüfungsort

Prüfung am

Beisitzer

<b>Prüfung zur Zulassung zum</b> (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Basismodul Stimmführer <input type="checkbox"/> Aufbaumodul Ausbilder <input type="checkbox"/> Aufbaumodul Dirigent		Instrumentalspiel* / Ensembleleitung*	Musiktheorie	Gehörbildung	Wenn Stufe B:  Ge- spräch erfol- reich?	Wenn Stufe A/B:  Empfeh- lung?
Name, Vorname	Geb.-Datum	erreichte Stufe** (A, B, C)			ja / nein	ja / nein

\* = Für Aufnahmeprüfung zum C-Basis oder C-Aufbau Ausbilder Instrumentalspiel, zum C-Aufbau Dirigent Ensembleleitung. Nichtzutreffendes streichen.

\*\* = Stufe A: Anforderungen erfüllt; Stufe B: Anforderung nicht erfüllt. Defizite sind bis zum Lehrgangsbeginn zu beheben. Gespräch zur Verabredung; Stufe C: Anforderung nicht erfüllt. Defizite sind bis zum Lehrgangsbeginn nicht zu beheben.

Prüfer

Beisitzer